

LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW)

## Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten

Working Group of German State Bird Conservancies (2007): Recommendations for distances of wind turbines to important areas for birds and breeding sites of selected bird species. Ber. Vogelschutz 44: 151–153.

On the 12th of October 2006, the Working Group of German State Bird Conservancies met on the island of Helgoland. It was on this occasion that they defined distances of wind turbines to avifaunistically important areas or nest sites of species particularly sensitive to interference that are necessary from the perspective of species conservation. These recommendations were revised in the Seebach meeting. The resulting position paper is intended to both provide guidance for considerations in regional and overall land development planning and contribute to appropriate decision-making in immission control licensing procedures. Recommendations for minimum distances of wind turbines to sites for many species are given as well as ranges of verification around the wind farms currently in planning for many species. Especially sensitive at their nest sites are Black Stork (*Ciconia nigra*), Lesser Spotted Eagle (*Aquila pomarina*) and White-tailed Eagle (*Haliaeetus albicilla*). Feeding habitats (Black Stork), roost sites (Common Crane, *Grus grus*) and flight corridors between these areas have to be considered, too.

**Key words:** wind turbines, recommendations for distances, overall land development, bird protection

*Correspondence:* Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Geschäftsstelle 2008, Staatliche Vogelschutzwarte Seebach, Lindenhof 3, D-99998 Weinbergen/OT Seebach.  
E-Mail: stefan.jaehne@tlug.thuerigen.de

Das Gesetz über erneuerbare Energien und die damit verbundene Abnahmeverpflichtung der Energieversorgungsunternehmen führten zu einem sprunghaften Anwachsen von Anträgen auf Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung. Allen voran Windenergieanlagen (WEA): Ende 2007 waren in Deutschland 19.460 WEA mit einer Leistung von 22.247 MW in Betrieb, die durchschnittliche Leistung einer Anlage lag bei 1.143 kW. Rund ein Viertel aller deutschen WEA stehen in Niedersachsen. Allein im Jahr 2007 wurden bundesweit 883 WEA mit einer Leistung von 1.666 MW neu errichtet, 108 WEA mit 41,3 MW wurden abgebaut und durch 45 WEA mit 102,9 MW ersetzt (sog. „Repowering“).

Am 12. Oktober 2006 wurden von der Länderarbeitsgemeinschaft der deutschen Vogelschutzwarten auf Helgoland erstmals die aus artenschutz-

fachlicher Sicht notwendigen Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Gebieten sowie Brutplätzen besonders stöempfindlicher oder durch WEA besonders gefährdeter Vogelarten definiert. Hiermit werden diese in überarbeiteter Form vorgelegt.

Bislang war es nicht gelungen, bundesweit einheitliche Empfehlungen für die Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortplanung und Zulassung von WEA zu geben.

Die hier präsentierten Empfehlungen (Tab. 1 und 2) sollen als Abwägungsgrundlage für die Regional- und die Bauleitplanung dienen und zu sachgerechten Entscheidungen im immissionschutzrechtlichen Verfahren beitragen.

Diese Empfehlungen setzen die bestehenden länderspezifischen Regelungen nicht außer Kraft. Sie sind vielmehr als Mindestanforderungen zu

**Tabelle 1:**

Übersicht über fachlich erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu verschiedenen Vogel Lebensräumen bzw. Funktionsräumen (Hauptflugkorridore, Zugkonzentrationsgebiete). Angegeben ist eine Pufferzone bzw. ein Ausschlussbereich um die entsprechenden Räume. *Recommended distances of wind turbines to areas important for birds, including main local flyways and major staging sites for migratory birds. A buffer zone and the core exclusion zone are presented.*

	Vogellebensraum	Abstand der WEA
Abstände zu Vogel Lebensräumen	Europäische Vogelschutzgebiete (EU-SPA)	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
	alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit Vogelschutz im Schutzzweck	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
	Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
	Brutvogellebensräume nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung (z. B. Wiesenlimikolen-Lebensräume)	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
	Schlafplätze (Kranich <i>Grus grus</i> > 1 %-Kriterium, Schwäne <i>Cygnus</i> sp. > 1 %-Kriterium, Gänse <i>Anser</i> sp., <i>Branta</i> sp. > 1 %-Kriterium)	3.000 m Ausschlussbereich (6.000 m Prüfbereich)
	Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen (Kranich <i>Grus grus</i> , Schwäne <i>Cygnus</i> sp., Gänse <i>Anser</i> sp., <i>Branta</i> sp.)	freihalten
	Zugkonzentrationskorridore	freihalten
	Einstandsgebiete und Hauptflugkorridore der Großstrappe <i>Otis tarda</i>	1.000 m Ausschlussbereich
	Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m

verstehen, die diese Regelungen gegebenenfalls ergänzen. Die abweichenden Festlegungen in einzelnen Ländern bedeuten, dass es über diese empfohlenen Mindestabstände hinausgehend – beispielsweise aufgrund regionaler Besonderheiten (Schutz der Restpopulation einer Art) – auch zu einer verschärfenden Abweichung, d. h. zur Festlegung größerer Abstände kommen kann. Die vorgelegten Empfehlungen sind tatsächlich auch als solche zu betrachten und ersetzen keinesfalls die erforderliche Einzelfallprüfung eines jeden Vorhabens.

Bei einigen Vogelarten muss eine getrennte Betrachtung von Brut- und Nahrungshabitaten (z. B. Schwarzstorch *Ciconia nigra*) oder Schlaf- und Nahrungshabitaten (z. B. Kranich *Grus grus*) erfolgen. Da aber beide Habitate in einem Bezug zueinander stehen müssen, sind grundsätzlich

die Flugkorridore zwischen diesen beiden Habitaten von WEA freizuhalten, da ansonsten die Funktion dieser Habitate für die betreffende Art verloren geht.

In diesen Empfehlungen werden Ausschlussbereiche (= Mindestabstand zwischen dem Brutplatz bzw. Revierzentrum einer bestimmten Art und geplanter WEA) von sog. Prüfbereichen unterschieden. Bei letzteren handelt es sich um Radien um jede einzelne WEA, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate der betreffenden Art vorhanden sind. Diese Nahrungshabitate und die Flugkorridore vom Brut- oder Schlafplatz dorthin, sind von WEA freizuhalten.

Bei verbreitet siedelnden Arten wie beispielsweise Weißstorch oder Rotmilan sind Flächen innerhalb des Prüfbereichs (außerhalb aufgeführter Schutzgebiete) besonders dann als kritisch für die

**Tabelle 2:**

Übersicht über fachlich erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten. Angegeben ist ein Ausschlussbereich um bekannte Vorkommen, der in Klammern gesetzte Prüfbereich beschreibt Radien um jede einzelne WEA, innerhalb derer zu prüfen ist, ob bei entsprechendem Lebensraumtyp Nahrungshabitate der betreffenden Art (Artengruppe) vorhanden sind. *Recommended distances of wind turbines to breeding sites of selected bird species: Exclusion zone; in brackets: Radius around a wind turbine, within which it should be checked whether feeding areas for the species exist.*

	Art, Artengruppe	Abstand der WEA
Abstände zu Brutplätzen bestimmter Arten	Raufußhühner Tetraoninae	1.000 m
	Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i> , Brutkolonien	1.000 m (4.000 m)
	Rohrdommel <i>Botaurus stellaris</i>	1.000 m (4.000 m)
	Zwergdommel <i>Ixobrychus minutus</i>	1.000 m (4.000 m)
	Reiher Ardeidae, Brutkolonien	1.000 m (4.000 m)
	Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	3.000 m (10.000 m)
	Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	1.000 m (6.000 m)
	Fischnadler <i>Pandion haliaetus</i>	1.000 m (4.000 m)
	Schreiadler <i>Aquila pomarina</i>	6.000 m
	Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	3.000 m (6.000 m)
	Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	1.000 m (6.000 m)
	Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	1.000 m (6.000 m)
	Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	1.000 m (4.000 m)
	Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	1.000 m (6.000 m)
	Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	3.000 m (6.000 m)
	Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	1.000 m (4.000 m)
	Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	1.000 m; Baum- und Bodenbrüter: 3.000 m
	Kranich <i>Grus grus</i>	1.000 m
	Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	1.000 m
	Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	1.000 m (6.000 m)
	Möwen Laridae, Brutkolonien	1.000 m (4.000 m)
	Seeschwalben Sternidae, Brutkolonien	1.000 m (4.000 m)
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	1.000 m (6.000 m)	
Uhu <i>Bubo bubo</i>	1.000 m (6.000 m)	

Errichtung von WEA einzuschätzen, wenn sie von mehreren Vögeln nicht nur gelegentlich, sondern überwiegend aufgesucht (Fruchtfolge und Anbaukulturen beachten) oder wenn sie von mehreren Individuen verschiedener Paare als Nahrungshabitat beansprucht werden.

Die Beteiligten erhoffen mit der Vorlage dieser Empfehlungen ein Stück mehr Sicherheit im Umgang mit der Planung und Zulassung von WEA in Deutschland erreichen zu können.

*Seebach, Frühjahrstagung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten*